Vereinssatzung

DJK VfL Forstwald 1968 e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.11.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Wesen, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Beiträge
§ 5	Organe
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Vorstand
§ 8	Kassenprüfer
§ 9	Haftung des Vereins
§ 10	Datenschutz
§ 11	Austritt aus dem DJK-Diözesanverband
§ 12	Auflösung
§ 13	Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen DJK VfL Forstwald 1968 e.V., im weiteren Verein genannt. Der Namensteil „DJK" ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft".

1.2. Der Verein wurde am 10.04.1968 gegründet.

1.3. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Krefeld. Er ist weiterhin Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Aachen, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt, und somit über deren Landesverband Nordrhein-Westfalen mittelbar im Landessportbund bzw. der Fachverbände organisiert. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen.

1.4. Der Verein ist ökumenisch offen und parteipolitisch neutral.

1.5. Der Verein hat seinen Sitz in 47804 Krefeld.

1.6. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 2076 eingetragen.

1.7. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

1.8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

2.2. Er fördert Breiten- und Leistungssport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das einzelne Mitglied erwirbt keinen Eigentumsanteil am Gesamtvermögen des Vereins und erhält bei seinem Austritt keine Entschädigung aus dem Vereinsvermögen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.

3.1.2. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.1.3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3.2. Arten der Mitgliedschaft

3.2.1. Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern

3.2.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3.2.3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

3.3.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten;
b) die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
c) die Beschlüsse des Vereins auszuführen;
d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

3.4. Beendigung der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreters, gerichtet an den Vereinsvorstand; sie ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

3.4.2. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche, rechtswirksam unterzeichnete Erklärung an den Vereinsvorstand.

3.4.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

3.5. Ausschluss aus dem Verein

3.5.1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

3.5.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3.5.3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

3.5.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3.5.5. Der Ausschliessungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

3.5.6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und zuzustellen.

3.5.7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen, die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3.5.8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.5.9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe

5.1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

6.1.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6.1.3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens unter Zugangsfiktion von 3 Tagen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

6.1.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.1.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6.1.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

6.1.7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.1.8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer unterschrieben wird.

6.1.9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

6.2. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
c) Entlastung des Vorstands
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

e) Wahl der Kassenprüfer
f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

6.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 30% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6.1. entsprechend.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

7.2. Zum Vorstand gehören:
a) der 1. Vorsitzende;
b) der 2. Vorsitzende;
c) der Geschäftsführer;
d) Geistlicher Beirat;
e) Kassenwart

Darüber hinaus kann der Vorstand um den Ehrenvorsitzenden oder weitere Beisitzer erweitert werden.

7.3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

7.4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) und führen den Verein. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende von dem 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden wird dieser durch den Kassenwart vertreten.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und sonstige Sitzungen ein und leitet diese.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit.

7.5. Der Geschäftsführer führt die Schriftwechsel sowie die Chronik für den Verein und fertigt die Einladungen sowie Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.

7.6. Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er erstellt einen Jahresabschluss.

7.7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

7.8. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

7.9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7.10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

7.11. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch die Gemeinschaft der Gemeinden GdG-Süd und erfüllt seine Aufgaben nach den Richtlinien der DJK.

§ 8 Kassenprüfer

8.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

8.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des erweiterten Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

8.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 9 Haftung des Vereins

9.1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz

10.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

10.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zur seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zur seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 11 Austritt aus dem DJK-Diözesanverband

11.1. Der Austritt des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen erforderlich.

11.2. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Aachen.

11.3. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist dem Diözesanverband Aachen schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird mit Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

§ 12 Auflösung

12.1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen erforderlich.

12.2. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Aachen.

12.3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist dem Diözesanverband Aachen schriftlich mitzuteilen.

12.4. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische und evangelische Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden.

12.5. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

12.6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

13.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2010 beschlossen.

13.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

13.4. Diese Satzung wurde mit Schreiben (email) vom 07.08.2010 durch den DJK-Diözesanverband Aachen genehmigt.

Krefeld, den 02.11.2010

gez. 1. Vorsitzender	gez. 2. Vorsitzender	gez. Kassenwart